

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER DVSE GMBH

### 1. Allgemeines

---

- 1.1 Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma DVSE.
- 1.2 Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch, selbst im Falle der Lieferung, nicht Vertragsbestandteil.
- 1.3 Abweichungen und/oder Ergänzungen von diesen Geschäftsbedingungen sowie Änderungen und Ergänzungen abgeschlossener Verträge und der auf diese anwendbaren Geschäftsbedingungen von DVSE bedürfen der Schriftform.

### 2. Angebot und Vertragsabschluss

---

- 2.1 Angebote von DVSE sind - insbesondere hinsichtlich der Preise, Menge, Lieferfrist, Liefermöglichkeit und Nebenleistungen - freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Der Umfang der von DVSE zu erbringenden Leistungen wird allein durch die Auftragsbestätigung von DVSE festgelegt; ergänzend finden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Software-Lizenzvertrag der DVSE Anwendung. Letzterer ist im Fall sich überschneidender Regelungen vorrangig anwendbar.
- 2.3 DVSE behält sich Abweichungen von den Angebotsunterlagen beziehungsweise der Auftragsbestätigung vor, soweit rechtliche oder technische Normen dies zwingend erfordern.

### 3. Installation, Schulung und Beratung

---

- 3.1 Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Installation gelieferter Software selbst verantwortlich. Eine Installation dieser Software durch DVSE sowie Bedienungsschulung und -einweisung des Kunden oder seiner Bedienungskräfte sind nicht Teil des Leistungsumfanges. Diese Leistungen erfolgen nur mittels Zusatzvereinbarung und werden gesondert berechnet.
- 3.2 Sofern eine entsprechende Vereinbarung gesondert getroffen wurde, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die hierfür erforderlichen Bedingungen hergestellt sind sowie genügend Arbeitsraum für die Installation zur Verfügung steht.
- 3.3 Auskünfte bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

### 4. Untersuchungs- und Rügepflicht; Leistungsumfang

---

- 4.1 Ist der Kunde Kaufmann, so ist er verpflichtet, gelieferte Software oder Softwareteile nach Erhalt unverzüglich auf Fehler zu testen und erkennbare Fehler DVSE unverzüglich anzuzeigen.
- 4.2 DVSE ist berechtigt, von ihr geschuldete Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.
- 4.3 DVSE ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

### 5. Preise

---

- 5.1 Die Preise verstehen sich netto ohne Verpackungs- und Frachtspesen. Maßgebend sind die Preise der Auftragsbestätigung zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Lieferungen und Leistungen, für die nicht ausdrücklich vorab Preise vereinbart sind, werden zu den am Tage der Erbringung gültigen Listenpreisen berechnet.
- 5.2 Dienstleistungen werden, soweit kein Festpreis vereinbart wurde, nach der bei Auftragsannahme jeweils gültigen Preisliste vergütet.
- 5.3 DVSE ist an die angegebenen Preise nicht gebunden, wenn eine längere Lieferfrist als vier Monate ab schriftlicher Auftragsbestätigung vereinbart ist. In diesem Fall werden die zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise berechnet.

### 6. Lieferfrist

---

- 6.1 Von DVSE genannte Fristen, insbesondere Liefertermine, sind nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung durch DVSE verbindlich.
- 6.2 Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
- 6.3 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich angemessen im Falle höherer Gewalt und aller sonst von DVSE nicht zu vertretenden Hindernissen, welche auf die Lieferung oder Leistung von erheblichem Einfluss sind, insbesondere bei Streik oder Aussperrung bei DVSE, ihren Lieferanten oder Unterlieferanten.

### 7. Annahmeverzug des Kunden

---

Kommt der Kunde mit der Abnahme bestellter Ware in Verzug, so ist DVSE nach angemessener Fristnachsetzung von höchstens 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Verlangt DVSE Schadensersatz, so beträgt dieser 30 % des Auftragswertes, wenn nicht der Kunde einen geringeren oder DVSE einen höheren Schaden nachweist.

### 8. Gefahrenübergang, Gewährleistung

---

- 8.1 Dem Kunden ist bekannt, dass Software nach heutigem Stand in Hinblick auf die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten sowie in Hinblick auf ihre Komplexität unter Umständen nicht fehlerfrei ausgeliefert werden kann. DVSE macht insbesondere keine Kompatibilitätzusagen.
- 8.2 Soweit DVSE gemäß gesonderter Vereinbarung Software installiert, wird der Kunde diese – auf Verlangen von DVSE gemeinsam mit einem Mitarbeiter der DVSE – unverzüglich testen. Läuft die Software im Wesentlichen vertragsgerecht, wird der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme erklären.
- 8.3 DVSE kann Mängel nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Austausch mit fehlerfreier Ware nach Maßgabe des folgenden Absatzes beseitigen. Mängel der Software kann DVSE darüber hinaus durch Überlassung eines neuen Software-Releases beseitigen. Bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung oder des Austausches hat der Kunde das Recht, Minderung oder Rücktritt zu verlangen.
- 8.4 Gewährleistungsansprüche sind schriftlich gegenüber der DVSE geltend zu machen; sie müssen eine genaue Beschreibung des gerügten Mangels enthalten. DVSE wird nach Eingang der Mängelrüge nach eigener Wahl Hinweise zur Behebung des Fehlers geben oder sonstige zur Fehlerbehebung geeignete Maßnahmen, etwa Übersendung von Datenträgern oder Informationsblättern, treffen.
- 8.5 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde entgegen vorstehender Ziffer 4.1 seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nicht rechtzeitig nachkommt. Werden vom Kunden oder von Dritten Veränderungen an gelieferter Software vorgenommen, so erlischt der Gewährleistungsanspruch, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf die Veränderungen zurückzuführen ist.

### 9. Haftung

---

- 9.1 DVSE haftet nur bei Verletzung wesentlicher vertraglicher Hauptpflichten (Kardinalspflichten) oder bei Vorsatz bzw. grober Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 9.2 DVSE haftet nicht für atypische, nicht vorhersehbare Folgeschäden bzw. Schäden, deren Eintritt der Kunde durch ihm zumutbare Maßnahmen - insbesondere Programm- und Datensicherung und ausreichende Produktschulung des Anwenders – hätte verhindern können.

## 10. Zahlung

---

- 10.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort bei Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist DVSE berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen.
- 10.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sind nur aufgrund durch DVSE anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche des Kunden zulässig.
- 10.3 Schuldet der Kunde DVSE mehrere Zahlungen gleichzeitig, werden mit einer eingehenden Zahlung zunächst seine Verbindlichkeiten aus Lizenzverträgen, sodann aus sonstigen von DVSE erbrachten Leistungen und Lieferungen, zuletzt seine Verbindlichkeiten aus Pflegeverträgen und sonstigen Dauerschuldverhältnissen getilgt.

## 11. Eigentumsvorbehalt

---

DVSE behält sich das Eigentum an den zur Verfügung gestellten gegliederten Programmträgern vor. Ist der Kunde Kaufmann, so gelten die vorstehenden Vorbehalte bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandenen oder entstehenden Forderungen. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von DVSE in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Mit Vollerwerb des Eigentums an den Programmträgern erwirbt der Kunde die in der Produktlizenz spezifizierten Nutzungsrechte.

## 12. Umfang der Rechtseinräumung

---

- 12.1 DVSE behält sich sämtliche Nutzungs- und gewerblichen Schutzrechte sowie die Verwertungsrechte, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, an der gelieferten Software vor. Die auf Programmträgern, Verpackung oder sonst kenntlich angebrachten Schutzrechtshinweise - auch Dritter - sind zu beachten.
- 12.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erwirbt der Kunde ein einfaches Nutzungsrecht an der zur Verfügung gestellten Software. Diese darf – soweit technisch zwingend erforderlich – ausschließlich zum Zwecke der Sicherung und Installation vervielfältigt werden. Die Nutzung im Netzwerk bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 12.3 Die Bearbeitung der vertragsgegenständlichen Software ist unzulässig, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder im Lizenzvertrag oder anwendbaren Geschäftsbestimmungen etwas anderes vereinbart ist. Eine Beseitigung etwaiger Softwaremängel bietet DVSE im Rahmen ihrer Standardpflegeverträge an.
- 12.4 Die Dekompilierung oder Disassemblierung der vertragsgegenständlichen Software (Reverse Engineering) ist unzulässig. DVSE behält sich vor, dem Kunden auf Anfrage Informationen zur Herstellung der Interoperabilität der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Programmen gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen. Bei Verwendung dieser Informationen hat der Kunde die in § 69e Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes vorgeschriebenen Beschränkungen zu beachten.

## 13. Schutzrechte Dritter

---

Der Kunde verpflichtet sich, DVSE von Schutzrechtsbehauptungen Dritter hinsichtlich der gelieferten Software unverzüglich in Kenntnis zu setzen und DVSE auf ihre Kosten die Rechtsverteidigung zu überlassen. DVSE ist berechtigt, aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter, notwendige Software-Änderungen auf eigene Kosten auch bei ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.

## 14. Abtretbarkeit von Ansprüchen

---

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus mit DVSE geschlossenen Verträgen abzutreten oder sonst Rechte oder Pflichten aus mit DVSE geschlossenen Verträgen ohne die Zustimmung durch DVSE ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt auch für Gewährleistungsansprüche.

## 15. Datenschutz

---

Der Kunde ermächtigt DVSE, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung von diesem erhaltene Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 26 BDSG) zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten.

## 16. Schlussabstimmungen

---

- 16.1 Diese Bedingungen bleiben im Zweifel auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Sollten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll an deren Stelle eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 16.2 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen von DVSE ist Bargteheide. Falls der Kunde Kaufmann ist oder seinen Sitz im Ausland hat, ist der Gerichtsstand nach Wahl von DVSE am Sitz von DVSE (Ahrensburg) oder am Sitz des Kunden.